

Kanton, in den das Vieh geführt worden war, zur Rechenschaft gezogen wurde.) Allein im vorliegenden Fall besteht eine engere örtliche Beziehung der Widerhandlung zum Kanton Zug. An seinem Wohnort Risch hätte Lötscher die Gesundheitsscheine lösen sollen. Die Unterlassung der Lösung und der Transport der Kälber von Risch nach Weggis behufs Veräusserung, ohne dass sie Gesundheitsscheine begleiteten, waren die Voraussetzung dafür, dass Lötscher dem Käufer keine solchen Scheine übergeben konnte. Ob jene Unterlassung und der Transport ohne Gesundheitsscheine bereits zum eigentlichen Tatbestand einer Uebertretung des Art. 4 des Viehseuchengesetzes gehören und ob damit im strafrechtlichen Sinne die Begehung des Deliktes bereits angefangen war, oder ob der strafbare Tatbestand sich gemäss dem Wortlaut des Gesetzes auf die Nichtübergabe der Scheine an den Abnehmer beschränkt, braucht nicht untersucht zu werden. Wenn das Bundesgesetz vom 19. Juni 1873 für den Gerichtsstand auf den Ort der Betretung abstellt, so geschah es, wie die Entstehungsgeschichte (Botschaft des Bundesrates, Bbl. 1872 II 1037 ff.) zeigt, gerade auch deshalb, um hier die oft rechtlich und oft auch tatsächlich schwierige Frage nach dem Begehungsorte der Uebertretung auszuschalten und an ihre Stelle ein Kriterium, das als einfacher und deutlicher erschien, eben den Ort der Betretung, zu setzen. Die Beschwerde ist somit dahin zu erledigen, dass das Strafgericht Zug den Uebertretungsfall Lötscher materiell zu beurteilen hat.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass das Urteil des Strafgerichts Zug vom 25. September 1920 aufgehoben und dieses angewiesen wird, den Uebertretungsfall Lötscher materiell zu beurteilen.

VII. INTERKANTONALE RECHTSHILFEPFLICHT IM ZIVILPROZESS

ASSISTANCE JUDICIAIRE INTERCANTONALE EN MATIÈRE DE PROCÉDURE CIVILE

14. Urteil vom 12. Februar 1921

i. S. Bossard gegen Bern Appellationshof.

Interkantonale Rechtshilfpflicht im Zivilprozess. Rechtliche Grundlage. Die Pflicht eines Dritten, in einem vor den Gerichten eines anderen Kantons hängigen Zivilprozesse Zeugnis abzulegen oder eine Urkunde vorzulegen, bestimmt sich nach dem Rechte seines Wohnsitzkantons und nicht des ersuchenden Kantons, und kann nicht weiter reichen als in einem dort geführten Prozesse. Verweigerung der Ausübung eines Zwanges zur Edition durch den Richter des ersuchten Kantons (Bern), weil die Urkunden sich auf dem Inhaber als Berufsgeheimnis im Sinne von Art. 246 der bernischen ZPO anvertraute Tatsachen beziehen. Angebliche Willkür.

A. — In dem vor Amtsgericht Luzern-Stadt hängigen Ehescheidungsprozesse zwischen Frau Marie Anne Bossard geb. Detourbay als Klägerin und Hans Bossard als Beklagten verfügte die zur Instruktion des Prozesses bestellte Gerichtskommission nach vorangegangener kontradiktorischer Verhandlung auf Begehren der Klägerin am 11. November 1919 die Edition einer Reihe von Urkunden durch Dritte. Unter andern sollte vorlegen die Kantonalbank von Bern :

« 1. Die von Hans Bossard in Luzern mit der Berner Kantonalbank seit Anfang 1913 bis heute abgeschlossenen Verträge betreffend Tresormiete.

» 2. Kopien der dem Hans Bossard seit 1. Januar 1913 bis heute ausgestellten Depotscheine betreffend die von diesem bei der Kantonalbank von Bern in Depot übergebenen Werttitel, enthaltend die spezifi-

zierten Verzeichnisse dieser Titel, gleichviel ob diese Wertschriften seither wieder zurückgezogen worden sind oder nicht; es wird speziell darauf hingewiesen dass im Oktober oder November 1915 die Kantonalkbank von Bern dem Hans Bossard, damals wohnhaft in Bern, Kirchenfeldstrasse 56, Depotscheine ausgestellt hat für damals in Depot genommene Obligationen der Schweizer-Bundesbahnen. Es wird ferner von der Bank verlangt ein Auszug aus ihren Büchern, aus welchem ersichtlich ist, wann und in welchem Masse Hans Bossard die von ihm deponierten Wertschriften wieder zurückgezogen hat.

» 3. Auszug aus den Büchern der Kantonalkbank Bern betreffend ihren gesamten Konto-Korrentverkehr mit Hans Bossard vom 1. Januar 1913 hinweg bis heute.

» 4. Auszug aus den Büchern der Bank betreffend die seit 1. Januar 1913 bis heute für Rechnung des Hans Bossard angekauften und verkauften Werttitel, fremder Münzsorten usw. »

Nachdem sich die Gerichtskommission zur Durchführung dieser Verfügung an den Gerichtspräsidenten von Bern mit dem Ersuchen um Rechtshilfe gewendet hatte, erliess letzterer am 2. März 1920 an die bernische Kantonalkbank eine entsprechende Editionsaufforderung. Die Kantonalkbank weigerte sich indessen derselben Folge zu geben, indem sie sich auf § 246 der bernischen ZPO und § 26 des Gesetzes betreffend die Kantonalkbank vom 5. Juni 1914 berief, der bestimmt:

« Der Bankpräsident, die Mitglieder des Bankrates und der Filialkomités, sowie die Beamten und Angestellten der Kantonalkbank sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich. Sie sind verpflichtet über die geschäftlichen Beziehungen der Kantonalkbank zu ihren Kunden und über deren persönliche und geschäftliche Verhältnisse strenge Verschwiegenheit zu bewahren. » Der Gerichtspräsident verwarf die Einsprache. Auf Beschwerde der Kantonalkbank nach § 248 ZPO hob jedoch der Appellationshof I. Zivilkammer am 31. März 1920

diesen Entscheid auf und erklärte die Editionsverweigerung für begründet, gestützt auf folgende Erwägungen: « In seinem Entscheid vom 8. Mai 1919 in der Rekursache der Kantonalkbank von Bern, Filiale Moutier und der Schweiz. Volksbank, Filiale Moutier (abgedruckt in Z. 55, S. 315, 523), hat der Appellationshof erklärt, dass Wahrnehmungen und Mitteilungen im kaufmännischen Geschäftsverkehr, die lediglich vermögensrechtliche Verhältnisse beschlagen, grundsätzlich nicht unter das Berufsgeheimnis im Sinne von Art. 246 ZPO fallen, sondern ihre Geheimhaltung gegenüber dem Gerichte sich ausschliesslich nach Massgabe von Art. 247 rechtfertigen lasse. Selbstverständlich gilt diese Auffassung unter Vorbehalt ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen, welche zur Wahrung des Berufsgeheimnisses über Wahrnehmungen dieser Art verpflichten. Und eine solche Bestimmung enthält nun in der Tat — was im citierten Falle von der Kantonalkbank nicht geltend gemacht und vom Gerichte übersehen worden ist — Art. 26 Al. 2 des Gesetzes über die Kantonalkbank vom 5. Juli 1914, der alle Funktionäre der Bank verpflichtet, über die geschäftlichen Beziehungen der Kantonalkbank zu ihren Kunden und über deren persönliche und geschäftliche Verhältnisse strenge Verschwiegenheit zu bewahren. Gestützt auf diese Bestimmung des Bankgesetzes muss die Berufung der Kantonalkbank auf das Geschäftsgeheimnis anerkannt und ihre Weigerung, die verlangten Urkunden zu edieren, im Sinne von Art. 246 ZPO als berechtigt erklärt werden. »

Art. 236, 238, 246, 247 und 248 der bernischen ZPO lauten:

« Art. 236. Dritte Personen sind zur Vorlage der in ihren Händen befindlichen Urkunden verpflichtet. Sie sind dieser Verpflichtung enthoben, wenn der Inhalt der Urkunden sich auf Tatsachen bezieht, über welche sie als Zeugen gemäss Art. 246 und 247 die Aussage verweigern könnten. »

« Art. 238. Weigert sich der Dritte ohne gesetzlichen

Grund, innerhalb der vom Richter gesetzten Frist eine in seinen Händen befindliche Urkunde vorzulegen, so wird er wie ein widerspenstiger Zeuge behandelt und wird der Partei, welche mit der Urkunde beweisen wollte, schadenersatzpflichtig. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Weigerung findet Art. 248 entsprechende Anwendung.»

« Art. 246. Ein Zeuge kann die Aussage über Geheimnisse verweigern, welche ihm zufolge seines Amtes, Berufes oder Dienstes anvertraut sind. Das Recht der Zeugnisverweigerung fällt weg, wenn der Zeuge von der Pflicht, die betreffenden Tatsachen geheim zu halten, entbunden worden ist.»

» Art. 247. Ueberdies kann der Zeuge die Aussage verweigern, wenn er glaubwürdig versichert, dass die Aussage über die an ihn gestellte Frage seiner Ehre nachteilig sein würde oder ihn persönlich verantwortlich machen würde.»

« Art. 248. Ueber die Zulässigkeit der Verweigerung des Zeugnisses entscheidet der Richter. Der Zeuge kann sofort nach Eröffnung des Entscheides dessen Ueberprüfung durch den Appellationshof verlangen. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so sendet der Richter die Akten mit seinem motivierten Entscheide dem Appellationshofe ein. Die Weiterziehung hat aufschiebende Wirkung.»

B. — Gegen den ihr am 9. April 1920 durch Vermittlung des Amtsgerichts Luzern-Stadt bekannt gewordenen Entscheid des Appellationshofs hat Frau Marie Anne Bossard geb. Detourbay rechtzeitig staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht erhoben mit dem Antrage, der Entscheid sei aufzuheben und es sei die Kantonalkasse von Bern zu verurteilen, der an sie ergangenen Editionsaufruf nachzukommen. Aus Art. 61 in Verbindung mit Art. 4 BV und aus dem bundesstaatlichen Charakter der Eidgenossenschaft, so wird geltend gemacht, ergebe sich, dass die Kantone

sich im Zivilprozesse «jede Rechtshilfe» zu leisten hätten, auch zur Prozessinstruktion. Die Vollziehung im anderen Kanton müsse demnach gewährt werden nicht nur für Endurteile, sondern auch für die ihnen vorangehenden Verfügungen (vorsorgliche Massregeln, Beweisbeschlüsse usw.), mögen sie sich nun an eine der Prozessparteien oder an Dritte richten, eine sogenannte Gerichtspflicht dieser, wie die Pflicht zur Ablegung eines Zeugnisses oder zur Vorlegung von Urkunden, statuieren. Dies habe denn auch die Praxis der Bundesbehörden stets anerkannt (ULLMER I 223, II 845, Bundesratsbeschluss in Sachen Rossé BBl 1873 II S. 34). Massgebend für den Umfang jener Gerichtspflicht Dritter wie der Parteien sei dabei das Recht des Kantons, wo der Prozess instruiert werde: nur die Form, in der der Pflicht zu genügen sei, bestimme sich nach dem Recht des ersuchten Kantons, wie der Bundesrat im zweitangeführten Falle ebenfalls schon entschieden habe. Selbst wenn man den Grundsatz in solcher Allgemeinheit nicht anerkennen wollte, müsste er jedenfalls da gelten, wo, wie hier, der Dritte sich der Edition wegen einer ihm obliegenden Geheimhaltungspflicht widersetze. Die Geheimhaltungspflicht des Zeugen oder Editionspflichtigen sei das Korrelat des einer Prozesspartei ihm gegenüber zustehenden Rechtes auf Geheimhaltung. Ob die Partei selbst einen Geheimhaltungsanspruch besitze, beantworte sich aber notwendigerweise nach dem Recht des Kantons, dessen Gerichte den Prozess in der Hauptsache zu entscheiden hätten, im vorliegenden Falle also nach luzernischem Rechte. Dass nach letzterem der Beklagte Hans Bossard einen Anspruch auf Geheimhaltung der von ihm abgeschlossenen Bankgeschäfte und folglich die Banken, mit denen er verkehrt, ein Recht zur Verweigerung des Zeugnisses oder der Urkundenedition in Bezug auf solche Geschäfte nicht hätten, sei aber durch den Beweisbescheid der Gerichtskommission Luzern vom 11. November 1919,

der entgegen dem Einspruche des Beklagten die Edition angeordnet habe, verbindlich festgestellt. Der Appellationshof habe demnach die Rechtshilfe zur Durchführung der Edition nicht unter Berufung auf eine angeblich abweichende Vorschrift des bernischen Rechts verweigern dürfen, ohne Art. 61 BV und die für die interkantonale Rechtshilfe in Zivilsachen geltenden bundesrechtlichen Regeln zu verletzen. Im übrigen bestehe auch eine solche Vorschrift in Wirklichkeit gar nicht. Das Schweigegebot, welches Art. 26 Abs. 2 des Kantonalbankgesetzes den Funktionären der Kantonalbank auferlegte, begründe lediglich eine besondere Berufspflicht dieser Personen: es solle den Kunden der Bank Gewähr dafür geben, dass nicht Drittpersonen von den mit der Bank abgeschlossenen Geschäften Kenntnis erhalten. Die Frage der Auskunftspflicht der Bank gegenüber den Gerichten werde dadurch nicht berührt. Die massgebenden Bestimmungen hierüber fänden sich in der ZPO: sie seien nach der ganzen Fassung als abschliessende, erschöpfende gedacht. Hätte man die Kantonalbank davon ausnehmen wollen, so wäre ein entsprechender Vorbehalt angebracht worden und nötig gewesen: er fehle aber. Die Berufung auf Art. 26, Abs. 2 des Kantonalbankgesetzes als Grund für die Verneinung der Editionsspflicht sei demnach willkürlich und offenbar nur darum erfolgt, um die Kantonalbank von der ihr anscheinend unbequemen Auflage zu befreien. Eventuell würde die Bestimmung, so ausgelegt, gegen die Rechtsgleichheit verstossen. Wenn Bankgeschäfte an sich nicht unter die Berufsgeheimnisse nach § 246 ZPO fallen und die übrigen bernischen Banken demnach das Zeugnis oder die Urkundenvorlegung darüber nicht verweigern dürften, so müsse dies auch für ein staatliches Institut gelten, dass sich wie die Kantonalbank für ihren Geschäftsbetrieb ausschliesslich privatrechtlicher Mittel bediene. Der angefochtene Entscheid würde zu ihren Gunsten ein Privileg schaffen, das vor Art. 4 BV nicht standhalte.

C. — Der Appellationshof des Kantons Bern I. Zivilkammer hat auf Gegenbemerkungen verzichtet. Die Rekursbeklagte Kantonalbank von Bern hat Abweisung der Beschwerde beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Art. 61 BV erklärt die in einem Kanton gefällten rechtskräftigen Zivilurteile für in der ganzen Schweiz vollziehbar. Die Frage, ob damit nur Endurteile in der Sache selbst oder — wenigstens in einem gewissen Umfange — auch Zwischenverfügungen in einer Zivilstreitigkeit gemeint seien, und wenn ja welche, braucht nicht erörtert zu werden. Selbst wenn der Begriff Urteil in diesem weiteren Sinne auszulegen sein sollte, könnten darunter doch unter allen Umständen nur Verfügungen fallen, die eine der Prozessparteien betreffen, ihr ein bestimmtes Verhalten auferlegen, nicht solche, die an ausserhalb des Kantons wohnende, am Prozesse nicht beteiligte Dritte gerichtet sind. Die in Art. 61 BV ausgesprochene Verpflichtung der Kantone ist eine notwendige Folgerung daraus, dass die örtliche Zuständigkeit für zahlreiche Klagen im interkantonalen Verhältnis bundesrechtlich geordnet ist. Muss sich der Kläger mit seinem Anspruche von Bundesrechts wegen an die Gerichte eines bestimmten Kantons wenden, um den Beklagten zur Einlassung zu verpflichten, so muss ihm auch die Gewissheit gegeben werden, dass der Spruch jenes Gerichts in jedem Kanton beachtet und vollzogen wird, ohne dass er sich einer erneuten materiellen Prüfung des Streitverhältnisses zu unterziehen braucht. Daher hat denn auch die Praxis von jeher erklärt, dass das Erfordernis der «Rechtskraft» in Art. 61 die Kompetenz des urteilenden Richters (Gerichtsbarkeit desselben über den Beklagten) als Voraussetzung der fraglichen Urteilswirkung mitumfasse, die Pflicht zur Vollziehung also nur für solche Urteile bestehe, die vom (bundesrechtlich) zuständigen Richter ausgegangen sind. Jene Gerichtsgewalt kann nun zwar auch gegenüber einem

ausser Kantons wohnenden Beklagten gegeben sein, dann nämlich, wenn das zu beurteilende materielle Rechtsverhältnis ihn in eine Beziehung zum Kanton des mit der Klage befassten Gerichts bringt, die nach den massgebenden bundesrechtlichen Grundsätzen einen Zuständigkeitsgrund schafft. Anders verhält es sich mit Dritten, die am Streite selbst nicht beteiligt sind, sondern lediglich über für dessen Beurteilung erhebliche Tatsachen und Verhältnisse auszusagen vermögen oder Urkunden besitzen, welche für die Feststellung dieser Tatsachen und Verhältnisse von Bedeutung sind. Sie stehen, wenn sie nicht im Kanton des Prozessgerichts wohnen, in keiner Beziehung zu diesem, welche sie dessen Befehlsgewalt zu unterwerfen vermöchte. Der Beweisbescheid, wodurch das Prozessgericht die Einvernahme von Personen ausser Kantons als Zeugen oder die Vorlegung von Urkunden durch sie anordnet, vermag demnach lediglich den Anspruch der Parteien gegenüber dem Gerichte auf Zulassung dieser Beweismittel, die prozessuale Zulässigkeit, Beweiskraft und Erheblichkeit der letzteren festzustellen, Fragen, über die zu urteilen in der That dem in der Sache selbst erkennenden Richter vorbehalten sein muss. Ueber die Pflicht des Dritten, das Zeugnis abzulegen, die Urkunde vorzulegen, ist damit noch nichts entschieden, weil das Prozessgericht die Macht (Gerichtsbarkeit) überhaupt etwas mit verbindlicher Wirkung für ihn festzusetzen, nicht besitzt: sie wäre aber die notwendige Voraussetzung für den Erlass einer der Vollstreckung fähigen richterlichen Verfügung im Sinne des Art. 61 BV. Wendet sich das Gericht, welches den Beweisbescheid erlassen hat, an den Richter des Wohnortes des Dritten mit dem Ersuchen, die Ablegung des Zeugnisses oder die Vorlegung der Urkunde zu veranlassen, und gibt der ersuchte Kanton dem Begehren Folge, so liegt darin rechtlich nicht eine « Vollstreckung » jenes Bescheides, vielmehr ist es der Befehl dieses, des

ersuchten Richters, sich zur Zeugeneinvernahme zu stellen, die Urkunde herauszugeben, welcher erst die Zeugen- oder Editionsspflicht begründet und feststellt und im Falle der Weigerung des Zeugen oder Urkundeninhabers ihr nachzukommen, die Grundlage für Zwangsmassregeln gegen ihn schafft. Das Recht des Kantons des Prozessortes, dass einem solchen Ansuchen entsprochen werde, lässt sich demnach nicht aus Art. 61 BV, dem Gesichtspunkte der interkantonalen Vollstreckbarkeit « rechtskräftiger Zivilurteile », sondern nur aus der allgemeinen Pflicht der Kantone herleiten, sich bei der Ausübung der Zivilrechtspflege als einer wesentlichen Staatsaufgabe gegenseitig Beistand zu leisten. Spricht die Verfassung diese Verpflichtung auch ausdrücklich nicht aus, so ist sie doch stets als eine selbstverständliche Folge der durch das bundesstaatliche Verhältnis zwischen den Kantonen begründeten Gemeinschaft betrachtet worden. Die bernische ZPO anerkennt sie denn auch ausdrücklich, indem sie in Art. 16 bestimmt: « Die Gerichte des Kantons sind zu gegenseitiger Rechtshilfe verpflichtet. Ebenso sind sie verpflichtet, den Ansuchen um Rechtshilfe, welche von einem schweizerischen Gerichte an sie gestellt werden, nachzukommen. Erscheint die Zulässigkeit der Prozesshandlung zweifelhaft, so ist die Sache dem Appellationshof zum Entscheide vorzulegen. » In Wirklichkeit dreht sich der Streit denn auch heute — trotz der Behauptung der Rekurrentin — gar nicht darum. Der bernische Richter hat sich nicht etwa überhaupt geweigert, zur Bewirkung der durch den Beweisbescheid der Gerichtskommission Luzern-Stadt vom 11. November 1919 angeordneten Edition seine Hilfe zu leihen. Er hat eine entsprechende Aufforderung zur Vorlegung an den angeblich editionspflichtigen Dritten, die Kantonalbank, erlassen, und würde, wenn diese ohne zulässigen Grund die Vorlegung verweigert hätte, auch die Zwangsmittel, die seine Prozessgesetzgebung ihm für einen solchen Fall zur Verfügung

stellt, angewendet haben. Wenn er einen solchen Zwang gegenüber der Weigerung dem Editionsbegehren nachzukommen abgelehnt hat, so ist es ausschliesslich deshalb geschehen, weil nach dem dafür massgebenden bernischen öffentlichen Rechte die Bank zur Herausgabe von Urkunden, welche die von einem Kunden mit ihr abgeschlossenen Geschäfte betreffen, im Prozesse zwischen dem Kunden und einer anderen Person nicht verhalten werden könne, mit andern Worten, eine Editions-pflicht für sie nicht bestehe. Im Streite liegt somit nicht sowohl der Umfang der Rechtshilfepflicht zwischen Kantonen in Zivilsachen als die Editions-pflicht des Dritten, gegen welchen sich das auf dem Requisitionswege gestellte Editionsbegehren richtet. Gleichwie die Verpflichtung dem Richter auf dessen Verlangen Aussagen über das Wissen oder Nichtwissen von Tatsachen zu machen (Zeugenpflicht) nicht eine solche gegenüber der beweisführenden Partei, sondern gegenüber dem Staate als Träger der Gerichtsgewalt (Reflex dieser) ist, bestimmt dem Staate die Erfüllung einer seiner Aufgaben, des Schutzes verletzter Privatrechte zu erleichtern, so gilt dies aber auch für die Editions-pflicht, sofern sie sich wenigstens wie im luzernischen und bernischen Rechte nicht auf die Fälle eines privatrechtlichen Anspruchs des Beweisführers an der Urkunde beschränkt, sondern lediglich die inhaltliche Bedeutsamkeit derselben für die Entscheidung des Rechtsstreits voraussetzt, den Urkundeninhaber schlechthin, ohne Rücksicht auf das Bestehen oder Nichtbestehen erst den Vorlegungsanspruch begründender privatrechtlicher Beziehungen zwischen ihm und dem Beweisführer trifft. Als Festsetzung einer öffentlichrechtlichen Gehorsamspflicht gegenüber dem Staate als Träger der Gerichtsgewalt vermögen aber die innerstaatlichen Normen über die Zeugen- oder Editions-pflicht nur diejenigen Personen zu binden, welche der Hoheit des betreffenden Staates räumlich unterworfen sind, solange die Kantone auf dem Gebiete der Gerichts-

verfassung und des Prozessrechts grundsätzlich souverän sind (Art. 64 BV), also nur die Kantonseinwohner. Eine Wirkung über diesen Bereich hinaus kann ihnen nicht zukommen. Massgebend für die Zulässigkeit eines Zwangs zur Ablegung des Zeugnisses, Vorlegung der Urkunde kann demnach auch im Falle der interkantonalen Rechtshilfe nicht das Recht des ersuchenden Kantons (Prozessgerichts), sondern nur dasjenige des ersuchten sein, dessen Hoheit und Befehlsgewalt der Zeuge oder Urkundeninhaber allein untersteht. Wäre danach ein solcher Zwang für den Fall, dass der Prozess im Kantone selbst geführt würde, nicht zulässig, weil eine gesetzliche Zeugen- oder Editions-pflicht in demselben für die betreffende Person nicht bestehen würde, so kann er auch nicht ausgeübt werden, wenn die Zeugnis- oder Editionsverweigerung gegenüber dem Rogatorium eines ausserkantonalen Gerichts in einem dort hängigen Prozesse erfolgt. Die Pflicht der Kantone, derartigen Rechtshilfegesuchen grundsätzlich zu entsprechen, schliesst nicht auch die Pflicht des einzelnen Bürgers in sich, die verlangte Prozesshandlung vorzunehmen, und verleiht dem requirierten Gerichte keine weitergehende Zwangsgewalt gegenüber dem Betroffenen, als sie ihm nach seiner für den letzteren allein verbindlichen Gesetzgebung zusteht. Dem widersprechen denn auch die im Rekurse angeführten Entscheidungen des Bundesrates als früherer Rekursbehörde nicht. In der ersten (ULLMER I Nr. 223) handelte es sich um eine Zwischenverfügung gegenüber einer Prozesspartei (Verbot der Vornahme von Veränderungen am Streitobjekte während des Prozesses an den Beklagten) und in der zweiten (ebenda II Nr. 845) hatte die obwaldnische Behörde die Einvernahme eines in Obwalden wohnhaften Zeugen auf Requisition des bernischen Richters deshalb abgelehnt, weil das Zeugnis wegen persönlichen Interesses des Zeugen am Ausgang des Streites nicht beweiskräftig sein könnte, ein Einwand, der mit der Be-

gründung zurückgewiesen wurde, dass die Beurteilung der Tauglichkeit und Erheblichkeit von Beweismitteln (Zeugnisfähigkeit) dem Gerichte zukomme, das in der Sache selbst zu entscheiden habe. Im dritten Falle (BBl 1873 II S. 34) aber hat der Bundesrat ebenfalls die Anwendbarkeit von Art. 61 BV auf Editionsverfügungen gegenüber einem Dritten verneint: über den Umfang der Pflicht der Kantone zu deren Durchführung Rechtshilfe zu leisten, war nicht zu entscheiden, weil der Editions-pflichtige sich nachträglich zur Auflegung der Urkunden auf der Gerichtskanzlei seines Wohnortes bereit erklärt hatte und der Bundesrat der Ansicht war, dass durch die Vorlegung in dieser dem Rechte des Wohnortskantons entsprechenden Form dem Requisitorial Genüge getan sei. Die Frage, ob die bernische Kantonalbank zur Vorlegung der im Beweisbescheide der Gerichtskommission Luzern-Stadt vom 11. November 1919 bezeichneten Urkunden verhalten werden könne, ist demnach vom Appellationshof mit Recht an Hand des kantonal-bernischen, nicht des luzernischen Rechts gelöst worden. Es entsprach dies überdies auch der Auffassung des requirierenden Gerichts, der Gerichtskommission Luzern-Stadt, welche in ihrem Schreiben an den Gerichtspräsidenten von Bern, womit sie der Einsprache der Kantonalbank entgegentrat, ebenfalls auf den Streitpunkt das bernische Recht für anwendbar erachtete und lediglich bestritt, dass danach ein Recht zur Editionsverweigerung bestehe.

2. — Die Anwendung dieses kantonalen Gesetzesrechts aber kann vom Bundesgericht im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren nach bekannter Regel nur vom Standpunkte des Art. 4 BV, der Willkür oder rechtsungleichen Behandlung überprüft werden. Mag nun auch die Richtigkeit des angefochtenen Entscheides in diesem Punkte erheblichen Zweifeln unterliegen, so geht er doch über eine vor Art. 4 BV noch zulässige Auslegung des Gesetzes nicht hinaus. Das Recht der Kantonalbank

zur Editionsverweigerung wird danach vom Appellationshof nicht etwa lediglich aus Art. 26 Abs. 2 des Kantonalbankgesetzes, sondern in letzter Linie aus Art. 246 der kantonalen ZPO hergeleitet, der die in der erstangeführten Bestimmung den Organen der Bank auferlegte Schweigepflicht zu einem Recht der Auskunftverweigerung auch gegenüber den Gerichten im Zivilprozesse zwischen dem Kunden der Bank und einer anderen Person gestalte. Art. 246 ZPO aber gestattet die Verweigerung des Zeugnisses oder der Edition allgemein in Bezug auf solche Tatsachen, welche dem Zeugen oder Inhaber der Urkunde zufolge seines Amtes, Berufes oder Dienstes als Geheimnisse anvertraut worden sind: weder wird darin der Begriff des schutzwürdigen Geheimnisses selbst näher in einengendem Sinne erläutert, noch wird die Geltung der Vorschrift wie in anderen Zivilprozessgesetzen auf bestimmte Berufsarten (Aerzte, Geistliche usw.) beschränkt. Die Fassung ist demnach so weit, dass sich darunter an sich — ohne dass die Rüge der Willkür oder Verletzung klaren Rechtes erhoben werden könnte — sehr wohl auch Wahrnehmungen über vermögensrechtliche Verhältnisse bringen lassen, die der Zeuge oder Editions-pflichtige infolge von ein besonderes Vertrauensverhältnis begründenden geschäftlichen Beziehungen zu der betreffenden Partei gemacht hat, wie die Wahrnehmungen einer Bank über Vermögensverhältnisse eines Kunden. Wenn der Appellationshof angenommen hat, dass da, wo das Gesetz selbst durch besondere Vorschrift ein geschäftliches Unternehmen und dessen Organe zur Verschwiegenheit inbezug auf gewisse durch den Betrieb des Unternehmens zu ihrer Kenntnis kommende Tatsachen gegenüber Dritten verpflichte, damit die betreffenden Tatsachen zugleich auch den Charakter von Berufsgeheimnissen im Sinne von Art. 246 ZPO annehmen, so kann dieser Auffassung somit der Vorwurf der Willkür nicht gemacht werden. Mit der weiteren Bestimmung des Satz 2 ebenda

aber, dass das Recht zur Zeugnisverweigerung entfalle, wenn der Zeuge von der Pflicht zur Geheimhaltung entbunden worden sei, kann nach Wortlaut und Zusammenhang nur die Befreiung von der Schweigepflicht durch denjenigen, dem gegenüber sie besteht, nicht durch das Gericht gemeint sein, vor dem er in einen Prozess verwickelt ist. Sie liegt hier nicht vor, da der Beklagte Hans Bossard sich der streitigen Edition im Ehescheidungsverfahren vor Amtsgericht Luzern ausdrücklich widersetzt hatte und auch bis heute eine Erklärung darein einzuwilligen nicht abgegeben hat. Die Rekurrentin will sich demnach zu Unrecht auf diese Bestimmung berufen um darzutun, dass die Editionsspflicht hier auch bei Anwendbarkeit von Satz 1 des Art. 246 ZPO dennoch bestehe. Ob aber Art. 26 Abs. 2 Kantonalbankgesetz, so ausgelegt, ein nach Art. 4 BV unzulässiges Privileg der Kantonalbank vor den übrigen bernischen Banken schaffe, ist nicht zu untersuchen. Gesetzt es wäre der Fall, so würde doch die verfassungswidrige rechtsungleiche Behandlung nur gegenüber den anderen Banken bestehen, die unter gleichen Umständen einem Editionsbegehren Folge geben müssten, nicht gegenüber der Rekurrentin. Nur jene und nicht diese könnten sich deshalb auch darüber beschweren.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

VIII. DEROGATORISCHE KRAFT DES BUNDESRECHTS

FORCE DÉROGATOIRE DU DROIT FÉDÉRAL

15. Urteil vom 12. Februar 1921

i. S. Kohler gegen Obergericht Luzern.

Auslegung von Art. 853 ZGB, 28 SchlT dazu. Zu dem danach für Altgülden weiter geltenden kantonalen Rechte zählt auch die Bestimmung eines kantonalen Hypothekengesetzes (Luzern), wonach die Kündigung erlischt, wenn der gekündete Gültbetrag nicht binnen bestimmter Frist vom Kündigungstermin durch den Gläubiger «bezogen» wird. Die Auslegung dieser Bestimmung dahin gehend, dass zur Wahrung der Frist die Stellung des Betreibungsbegehrens beim Betreibungsamte genüge und der Fristablauf deshalb durch eine dem Schuldner erteilte Pfandstundung nicht gehemmt werde, ist nicht willkürlich und verstösst nicht gegen Art. 297 SchKG.

A. — Der Rekurrent Kohler ist Inhaber zweier Gülden des früheren luzernischen Rechts im Kapitalbetrage von je 10,000 Fr., errichtet den 5. u. 6. Januar 1900 und haftend auf der Liegenschaft «Schibern» in Vitznau, deren Eigentümer der Rekursbeklagte Schrämlı ist. Er hat diese Titel rechtzeitig und in richtiger Form auf die dritte «Ausdienung» d. h. auf den 5. u. 6. Januar 1918 gekündigt.

Das luzernische Gesetz über das Handänderungs- und Hypothekarwesen vom 6. Juni 1861 mit den Abänderungen vom 8. März 1871 und 1. Juni 1886 bestimmt im Abschnitte «Neue Verschreibungen von unbeweglichem Gute, A. Umfang, Arten und Errichtung, 1. von den Gülden insbesondere»:

« § 42. Die Gülden sind von sechs zu sechs Jahren ablösbar. Der Ablösung muss eine Aufkündigung voran-